

Gollan, Handel mit der
Türkei.

273

Handels- & Landwirtschaftl. Dept., Martenay n. B. Jan.
Frankreich hat am 29. April 1861 mit der Türkei ein
ein Konventionaltarif für den Import in die Türkei
abgeschlossen, welcher auch auf die Schweiz Anwendung findet,
wie es bei den Negotiationen von der pfennig. Bundesober-
seite gewünscht worden war. In Folge eines Arrangements
zwischen Frankreich und der Türkei, vom 1. April 1861,
wurden in einige Positionen jenes Tarifs, welche pfennigwei-
se Maaren, die feinsten Güterhand der Levante nach
der Türkei bilden: printanieres, demi-cotons etc. & ba-
nassen, um ca. 50% erhöht, wegen für französische Legation



Sitzung vom 17. Januar 1882.

in der: Verhandlung, von der Türkei Zollverminderung
eingestanden wurde.

Gegen diese Maßregeln, welche die Schweiz. Bundesan-
sprüche befähigen, wurde von Seiten in der Schweiz
von Schweiz. Seiten in Konstantinopel Klage geführt. Die
Botschaft wurde der Schweiz. Gesandtschaft in Paris zur
Übermittlung bei der französischen Botschaft überreicht. Das fran-
zösische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note,
datiert Paris den 13. September,
das die Botschaft als begründet ansah, mit dem Frank-
reich das betreffende Abkommen kündigen würde,
wenn nicht bald eine befriedigende Lösung des Ausstandes von
Seiten der Türkei erfolge.

Am 11. Oktober 1881 ersuchte das schweizerische Departement
die Schweiz. Gesandtschaft in Paris, mit Hauptkonsul zu
erörtern, das die genannte Note des Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten befriedigend erfüllt werden würde.

Mit Schreiben vom 9. Januar a. c. überreichte die
Gesandtschaft die Kopie einer Note des französischen Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten, vom 6. Januar a. c., wonach Frankreich
das Abkommen mit der Türkei, vom 1. April 1880,
unter dem 31. Dezember 1881 gekündigt hat, so dass von diesem Zeit-
punkt an das genannte Regime wieder in Kraft tritt.

Auf Antrag des Departements wird beschlossen:
Der Schweiz. Gesandtschaft in Paris ist der Empfang der
Kopie der Note des französischen Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten vom 6. Januar 1882 zu befehlen und dieselbe zu beauf-
tragen, im Namen der Schweiz. Bundeskanzlei die besten
Dienstleistungen der französischen Regierung zu erweisen.

Am die Schweiz. Gesandtschaft in Paris.
Protokollung des Departements zur Kenntnisnahme unter
Beifügung der Anlagen.